

# Protokoll

## Sitzung des Gesamtvorstandes vom 14. September 2016

Beginn: 15:07 Uhr  
Ende: 17:27 Uhr

### Anwesend:

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Herr v. Wedel bis 16:30 Uhr  
Herr Plassmann  
Herr Dr. Auffermann  
Frau Blum  
Herr Dr. Creutz  
Frau Delerue  
Frau Ebner v. Eschenbach  
Frau Eyser  
Herr Feske  
Frau Dr. Freundorfer  
Frau Dr. Hadamek  
Frau Hassel  
Herr Hizarci  
Herr Isparta  
Herr Jacob  
Frau Kunze ab 15:12 Uhr  
Herr Rudnicki bis 16:52 Uhr  
Herr Schachschneider  
Herr Ülkekul  
Herr Weimann  
Herr Welter  
Herr Wiemer

Frau Pietrusky  
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Wesser, Frau Erdmann, Frau Dr. Vollmer, Frau Wirges und Frau Dr. v. Ziegner. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Zu Beginn der Sitzung beglückwünscht der Präsident zwei Vorstandsmitglieder für ihre Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft.

#### **TOP 1**

#### **Genehmigung des Protokolls der Juli-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage**

Um 15:10 Uhr wird beschlossen,

**das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. Juli 2016 wird genehmigt.**

*(mehrheitlich, keine NEIN-Stimmen, 4 Enthaltungen)*

Um 15:10 Uhr wird beschlossen:

**Unter TOP 2 des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13.07.2016 werden gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV nur die Ergebnisse der Beschlussfassungen veröffentlicht.**

*(mehrheitlich, keine NEIN-Stimmen, 3 Enthaltungen)*

#### **TOP 2**

#### **Besetzung des Anwaltsgerichts**

**Hier: Amtszeitende RA Rainer Struß und RA Clemens Rothkegel**

*- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -*

Nach einer Aussprache und den sodann erfolgten Einzelabstimmungen wurde um 15:24 Uhr im Ergebnis folgende Vorschlagsliste beschlossen:

1. **RA Clemens Rothkegel**
2. **RAin Kirstin Linß**

Als Ersatzkandidat wurde um 15:32 Uhr vorgeschlagen:

**RA Dr. Hans-Georg Meier**

#### **TOP 3**

#### **Bericht über den aktuellen Stand im Wahlanfechtungsverfahren**

Der Präsident berichtet, dass am 07. September 2016 die weitere mündliche Verhandlung vor dem 1. Senat des AGH stattgefunden habe. Nach dem Ausscheiden

der bisherigen Vorsitzenden, Rechtsanwältin Dr. Kunze, habe die neue Vorsitzende, Rechtsanwältin Dr. Frense, ausführlich in den Streitstand eingeführt.

Hinsichtlich der Frage, ob es Wahlmanipulationen auf der Kammerversammlung gegeben habe, seien keine neuen Gesichtspunkte erörtert worden. Das Gericht habe unter Bezugnahme auf die Entscheidung BGH AnwZ (B) 6/89 zur Wählbarkeit eines Rechtsbeistands die Auffassung vertreten, dass es für die mindestens fünfjährige Berufsausübung, die nach § 65 Nr. 2 BRAO Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Vorstand ist, allein darauf ankommen dürfe, ob seit mindestens 5 Jahren aufgrund der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine Kammermitgliedschaft bestanden habe.

Die Beteiligten hätten einen Schriftsatzfrist bis zum 28. September 2016 erhalten. Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung sei auf den 26. Oktober 2016 anberaumt worden.

#### **TOP 4**

##### **Umfang der Nebentätigkeit von Referendaren**

Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 31. März 2015 – B 12 R 1/13 R - bei Referendarinnen und Referendaren, die nach Zuweisung zu einem anwaltlichen Ausbilder von diesem eine Zusatzvergütung erhalten, das ausbildende Bundesland als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne die Sozialversicherungsbeiträge auch auf die Zusatzvergütung zahlen müsse. Den Aufwand, diese Beiträge zu errechnen und von den anwaltlichen Ausbildern einzuziehen, würden nur Bayern und Sachsen betreiben. In den anderen Bundesländern sei es für die ausbildenden Kanzleien nur noch möglich, eine Nebentätigkeit zu vereinbaren. Die Richterin am Landgericht, die beim Kammergericht inzwischen für die Referendarausbildung zuständig sei, habe per E-Mail vom 18. Juli 2016 dargelegt, dass nach dortiger Verwaltungspraxis die Nebentätigkeit grundsätzlich nur noch im Umfang von 8 Wochenstunden und bei einer Nebentätigkeit mit juristischem Bezug im Umfang von 15 Wochenstunden genehmigungsfähig sei. Bestehe die Nebentätigkeit aus einer wissenschaftlichen Mitarbeit an einer Hochschule und habe der Referendar im ersten Staatsexamen mindestens die Note „gut“ erzielt, könnten bis zu 19,5 Stunden genehmigt werden.

Die Berichterstatterin hält die Differenzierung nach Leistung, die auch der Personalrat der Referendare kritisiere, für problematisch. Einige Vorstandsmitglieder halten die Privilegierung der wissenschaftlichen Mitarbeit an einer Hochschule für eine ungerechtfertigte Privilegierung. Der Präsident widerspricht, aus seiner Sicht sei eine wissenschaftliche Betätigung durch Referendare förderungswürdig. Ein Vizepräsident spricht sich dafür aus, Nebentätigkeiten mit juristischem Bezug generell bis zu einem Umfang von 19,5 Wochenstunden zu genehmigen. Ein Vorstandsmitglied erläutert, dass in den Unternehmen oft der Betriebsrat einer Nebentätigkeit zustimmen müsse, so dass es durch die Neuregelung schwieriger werde, die Referendare in den Unternehmen auszubilden.

**TOP 5****Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht****- Befreiung von der Kanzleipflicht bei im Ausland tätigen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten -**

Die Berichterstatterin erläutert, dass der Vorstand bislang Befreiungen nach § 29a Abs. 2 BRAO für Kammermitglieder, die ihre Kanzlei ausschließlich in anderen Staaten einrichten, dann erteilt, wenn sie in dem anderen Staat eine Kanzlei eingerichtet haben und berechtigt sind, dort als deutsche Rechtsanwälte tätig zu sein. Nicht verlangt werde, dass die Kammermitglieder vor den Gerichten des Niederlassungsstaates auftreten dürfen. Bei Kanzleieinrichtungen außerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes würden Belege über eine Registrierung als ausländischer Rechtsanwalt oder eine andere entsprechende Erlaubnis angefordert.

Im September 2014 habe der Gesamtvorstand angesichts der damals bevorstehenden Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes Berlin keinen weiteren Beschluss in dieser Frage gefasst. Inzwischen habe der AGH am 19.10.2015 in einer Kostenentscheidung festgehalten, dass es nicht Voraussetzung einer Kanzlei i.S.d. § 29a Abs. 2 S. 1 BRAO sei, dass der Rechtsanwalt am Ort der Kanzlei zur Ausübung anwaltlicher Berufstätigkeit nach dem dortigen Ortsrecht ausländerrechtlich oder berufsrechtlich befugt sei. Die Berichterstatterin schlägt vor, für eine Kanzleipflichtbefreiung nach § 29a BRAO in Zukunft nicht mehr den Nachweis der Berechtigung des Betreibens einer Kanzlei im Ausland zu verlangen, da die Norm nicht dazu diene, ausländisches Recht durchzusetzen.

In der anschließenden Diskussion hält ein Vorstandsmitglied die Entscheidung des AGH für falsch, da die RAK aufgrund der Ausnahmegvorschrift des § 29a BRAO verlangen könne, dass sich das Kammermitglied an das ausländische Recht halte. Ein weiteres Vorstandsmitglied hält es für notwendig, dass im Ausland im deutschen Recht beraten werde dürfe. Ein anderes Vorstandsmitglied erwidert, dass eine vom AGH abweichende Entscheidung fragwürdig sei. Der Präsident weist darauf hin, dass nach § 29a Abs. 2 S. 1 BRAO eine Kanzleipflichtbefreiung nur dann nicht erteilt werde, wenn überwiegende Interessen der Rechtspflege entgegenstünden. Überwiegende Interessen würden nicht alleine deswegen vorliegen, weil es sich um eine „vermeintliche Kanzlei“ handele.

Um 16:16 Uhr wird beschlossen:

**Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin vertritt die Auffassung, dass eine Kanzleipflichtbefreiung nach § 29a BRAO hinsichtlich des Betriebens einer Kanzlei ausschließlich im Ausland nicht den Nachweis der Berechtigung voraussetzt, dort als deutscher Rechtsanwalt tätig werden zu dürfen oder tätig zu sein.**

*(15 JA-Stimmen, 4 NEIN-Stimmen, 5 Enthaltungen)*

**TOP 6**

## **Aufgaben der RAK Berlin im Zusammenhang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)**

Der Berichterstatter gibt einen Überblick über das Anmeldeverfahren zum beA-System und über die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer, nachdem die BRAK nun mitgeteilt habe, dass das beA technisch fertig gestellt sei und die BRAK darauf hoffe, am 29.09.2016 damit starten zu können. Um die beA-Karte bestellen zu können, benötigten die Kammermitglieder die persönliche Postfachnummer, die SAFE-ID, die bislang von der Bundesnotarkammer an die Kammermitglieder versandt worden sei, nun aber von der RAK an die Kammermitglieder per Mail übermittelt werde. Dabei könne die beA-Basiskarte oder die beA-Karte mit Signaturzertifikat zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur bestellt werden. Die Karte mit Signaturfunktion sei bis Ende 2017 notwendig, wenn Schriftsätze gem. § 130a ZPO bei den Gerichten eingereicht würden, für die der elektronische Rechtsverkehr eröffnet sei. Voraussetzung für den Erhalt der beA-Karte mit Signaturfunktion sei, dass sich die Kammermitglieder identifizieren lassen. Das Identifizierungsverfahren sei bei einem Notar, seit dem 01. September 2016 aber auch als „KammerIdent-Verfahren“ in vier Anwaltszimmern möglich. Bei Neuzulassungen könne die beA-Karte im Rahmen des Zulassungsverfahrens bestellt werden und das KammerIdent-Verfahren bereits im Rahmen des Vereidigungstermins stattfinden. Die Unterlagen für das KammerIdent-Verfahren würden die Kammermitglieder von der Bundesnotarkammer erhalten. Bei der Übermittlung der Daten an die Bundesnotarkammer nach der Identifizierung bestünden noch technische Schwierigkeiten.

Der Präsident erläutert, dass die Vorbereitungen für das beA-System eine erhebliche zusätzliche Arbeit für die Geschäftsstelle bedeute. Er danke der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung. Das Präsidium habe entschieden, das KammerIdent-Verfahren als ein Serviceangebot für die Kammermitglieder anzubieten. Er informiert, dass die Bundesrechtsanwaltskammer versuchen wolle, die einstweiligen Anordnungen des AGH, die dem Start des beA für alle Kammermitglieder entgegenstünden, noch vor dem 29.09.2016 aufheben zu lassen. Voraussetzung hierfür sei, dass der Bundesrat der Rechtsanwaltsverzeichnis- und Postfachverordnung am 23.09.2016 zustimme.

Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass nach der Registrierung im beA-System keine Möglichkeit mehr bestehe, das Postfach auszuschalten. Der Präsident erläutert, dass nach den nun geplanten berufsrechtlichen Neuregelungen die Kammermitglieder Nachrichten im beA bis zum 31.12.2017 nur mit ihrem Einverständnis gegen sich gelten lassen müssten.

### **TOP 7**

#### **Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft**

##### **a) Negative Voten im Anhörungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung (DRV)**

Die Berichterstatterin erläutert, dass die Abteilung VI die Zulassung eines Antragstellers zur Syndikusrechtsanwaltschaft befürwortet habe, der laut Arbeitsvertrag für einen Bundesverband unter anderem die Leitung des Hauptstadtbüros übernommen habe. Der Antragsteller habe auf Nachfrage darlegen können, dass es sich dabei um

eine eigenverantwortliche juristische Arbeit handele, so dass die Abteilung VI dies auf der Grundlage des Vorstandsbeschlusses vom 11. Mai 2016 zur Lobbytätigkeit von Verbandsjuristen als ausreichend für die anwaltliche Tätigkeit eingeordnet habe. Die Deutsche Rentenversicherung dagegen habe im Rahmen der Anhörung nach § 46 a Abs. 2 BRAO in einer Stellungnahme erklärt, dass dem Zulassungsantrag nicht zugestimmt werden könne, da die Kontaktpflege, eine wichtige Aufgabe der Leitung eines Hauptstadtbüros, dazu führe, dass das Arbeitsverhältnis nicht anwaltlich geprägt sei. Die Abteilung VI habe dieses negative Votum dem Antragssteller nun zur Stellungnahme zukommen lassen.

In einem weiteren Fall ist der Antragssteller im Kunsthandel tätig und auch als „Chief Operating Officer“ des Arbeitgebers eingestellt. Auf Nachfrage habe er Belege dafür vorlegen können, dass es sich dabei zu 75 % um eine anwaltliche Tätigkeit handele, was die Abteilung VI zu einem positiven Votum veranlasst habe. Die DRV habe in ihrer Stellungnahme dem Zulassungsantrag nicht zugestimmt, da es sich beim Ankauf und Verkauf von Kunstwerken mehr um kunstwissenschaftliche Expertise handele und es bei der Vertragsgestaltung vor allem auf betriebswirtschaftliche Aspekte ankomme. Die Berichterstatterin erklärt, dass dieses Votum voller Mutmaßungen sei. Am 02.08.2016 sei der Antragssteller zugelassen worden. Das Empfangsbekanntnis der DRV sei noch nicht zurück, so dass die Klagefrist noch nicht laufe. Es könne in diesem Fall eine erste Klage der Deutschen Rentenversicherung geben.

In der anschließenden Diskussion hält ein Vorstandsmitglied die Auffassung der DRV, dass die künstlerische Expertise im Kunsthandel gegen die anwaltliche Prägung der Tätigkeit des Antragsstellers spreche, für nicht nachvollziehbar.

Die Berichterstatterin erläutert, dass die Abteilung VI es für sinnvoll hält, die Stellungnahme eines Antragsstellers auf ein negatives Votum der DRV für eine zweite Stellungnahme der DRV dieser zukommen zu lassen. Die DRV habe ihre Auffassung in einem Fall daraufhin geändert.

Ein Vorstandsmitglied dankt der Abteilung VI für die sorgfältige Arbeit im Interesse der AntragstellerInnen.

## b) Aktueller Stand der Zulassungsverfahren

Der Berichtstatter weist auf die neue Statistik vom 26.08.2016 über die Zulassungsverfahren zur Syndikusrechtsanwaltschaft hin, die auch auf der Website und im Kammerton veröffentlicht worden sei. Seit Jahresbeginn habe es bis dahin 833 Anträge auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft gegeben, 235 Antragssteller seien zugelassen worden, in nur 5 Fällen sei bislang die Zulassung versagt worden. In 4 dieser 5 Fälle hätten die Antragssteller als Schlichter den Arbeitgeber nicht vertreten, sondern würden nur von ihm für die Schlichtung zwischen Dritten angestellt und bezahlt und seien außerdem auch insoweit den Weisungen des Arbeitgebers unterworfen. Die Zulassungsverfahren seien sehr aufwendig und würden von den drei wissenschaftlichen Mitarbeitern mit großem Engagement geführt. Aufgrund des Wegfalls einer vierten Stelle arbeiteten diese aber an ihrer Leistungsgrenze. Zurzeit gebe es insgesamt 1.200 Zulassungsanträge, von denen sich zwei Drittel auf die Syndikusrechtsanwaltschaft bezögen. Die Abteilung VI komme weiterhin zu Sonder-sitzungen zusammen.

Der Berichterstatter teilt mit, dass sich die Abteilung VI mit der Frage beschäftigt habe, wie die Verschmelzung von zwei Unternehmen zu behandeln sei. Auch die Bundesrechtsanwaltskammer behandle dieses Problem. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass bei der Verschmelzung von Unternehmen fast ausschließlich Gesamtrechtsnachfolge gelte. Zusätzlich regle das Umwandlungsgesetz die Anwendbarkeit der Vorschriften des Betriebsüberganges auf die Verschmelzung. Die Berichterstatterin erläutert, dass es sich um die Behandlung der unterschiedlichen Fallkonstellationen im Verwaltungsverfahren, insbesondere um eine etwa erforderliche neue Anhörung der DRV, handle. Der Berichterstatter ergänzt, dass sich die Abteilung mit der Konstellation befasst habe, dass der Syndikusrechtsanwalt seine Tätigkeit beende, ohne auf die Zulassung zu verzichten. Es sei fraglich, ob hier wie bei der Rechtsanwaltsgesellschaft gem. § 59a Abs. 1 BRAO geregelt werden könne, dass die Zulassung automatisch erlösche oder aber dass der dadurch notwendige Widerruf gebührenpflichtig werde. Auf Nachfrage erläutert er, dass die Abteilung auch bei Elternzeit die Zulassung erteilen würde, wenn ein Arbeitsverhältnis bestehe. Die Abteilung werde dem Gesamtvorstand auch in Zukunft wieder Einzelfälle zur inhaltlichen Erörterung vorlegen. Die Vizepräsidentin spricht der Abteilung VI einen großen Dank für die hervorragende Arbeit aus. Weitere Einzelfragen des Zulassungsverfahrens zur Syndikusrechtsanwaltschaft werden erörtert.

Der Präsident erläutert, dass die Zeitschrift JUVE Rechtsmarkt in ihrer neuen Ausgabe die Richtigstellung der fehlerhaften Berichterstattung in der Ausgabe 08/2016 über die Zulassungspraxis der Rechtsanwaltskammer Berlin veröffentlicht habe. In anderen regionalen Kammern gebe es im Vergleich zur RAK Berlin höhere und geringere Zulassungsquoten. Teilweise seien unterschiedlichen Rechtsfragen relevant. Sehr unterschiedlich würde z.B. innerhalb der unterschiedlichen Kammern die Einordnung der Schadensjuristen der Versicherungen vorgenommen, die RAK Berlin habe sich bislang mit einem derartigen Fall noch nicht befassen müssen.

## **TOP 8**

### **Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Der Präsident teilt mit, dass das Präsidium in der Sitzung am 14.09.2016 beschlossen habe

- den wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch gegenüber einem Kammermitglied, das den Titel „doctor práv“ als „Dr.“ Titel führe, gerichtlich geltend zu machen und einen Kollegen zu beauftragen, und
- mehrere Kolleginnen und Kollegen als nebenamtliche Prüfer beim GJPA vorzuschlagen.

## **TOP 9**

### **Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen**

Umsetzung:

Der Präsident berichtet,

- dass die Vorschlagsliste zur Besetzung des Anwaltsgerichts dem Kammergericht übersandt worden und
- die beschlossene Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung der BRAK und den anderen Rechtsanwaltskammern übermittelt worden sei.

Bericht:

Der Präsident erläutert,

- dass ein Vorstandsmitglied für die BRAK am 07.07.2016 eine Delegation der Vietnam Bar Federation in seiner Kanzlei empfangen habe; das Vorstandsmitglied berichtet Einzelheiten über das Treffen,
- ein weiteres Vorstandsmitglied am 14.07.2016 an der Evaluierungsveranstaltung zum Projekt „Erwachsenengerechte Ausbildung“ teilgenommen und am 15.07.2016 am Fest der Kulturen sowie an der Verleihung des Titels „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ an der Hans-Litten-Schule teilgenommen und schließlich am 17.07.2016 anlässlich der Freisprechungsfeier der Azubis eine Rede gehalten habe,
- dass er am 18.07.2016 an der Verabschiedung des Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten Alois Wosnitzka sowie an der Amtseinführung des neuen Präsidenten Michael Borgas teilgenommen habe,
- dass am 18.07.2016 in den Räumen der Geschäftsstelle die Vorstellung des von RA Röth herausgegebenen Buches mit Texten des ehemaligen Strafverteidigers Jungfer stattgefunden und er ein Grußwort gehalten habe,
- dass er am 21.07.2016 an der 67. Präsidentenkonferenz der BRAK teilgenommen habe, die einen Bericht des BRAK-Präsidiums über mögliche Ansprüche gegenüber der Firma atos GmbH im Zusammenhang mit dem beA entgegengenommen habe,
- dass die Vizepräsidentin, ein Vizepräsident und ein Vorstandsmitglied am 04.08.2016 eine Delegation israelischer Kolleginnen und Kollegen zu einem Austausch in den Räumen der Geschäftsstelle empfangen hätten. Die Vizepräsidentin berichtet über ein sehr positives Echo bei den Gästen,
- dass ein Vorstandsmitglied am 02./03.09.2016 am Zukunftsanwaltskongress Köln teilgenommen und darüber im Kammerton berichtet habe,
- dass er am 07.09.2016 an der Amtseinführung von Frau Nieradzik als neuer Präsidentin des Landgerichts teilgenommen,



- dass er sich am 12.09.2016 an der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) über „Bürgerrechte und Justiz“ mit einem Grußwort beteiligt und
- dass ein Vorstandsmitglied am 12.09.2016 am Autorentreffen des Berliner Anwaltsvereins teilgenommen habe.

## **TOP 10**

### **Verschiedenes**

Der Schatzmeister weist darauf hin, das Präsidium habe beschlossen, dass die RAK die Gebühr für die Teilnahme der Vorstandsmitglieder am Begrüßungsabend des BAV am Vorabend des Berliner Anwaltsessen Anfang November trage.

Ein Vorstandsmitglied berichtet, dass die RAK Istanbul auch angesichts der politischen Umstände in der Türkei bislang noch nicht dazu gekommen sei, das Kooperationsangebot der RAK Berlin zu behandeln, dies aber nachholen wolle. Weiterhin weist er darauf hin, dass der Präsident am 12.09.2016 bei der Veranstaltung der ASJ eine sehr gute Rede gehalten habe.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:27 Uhr.

Berlin, 14. Oktober 2016

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

v. Wedel  
Vizepräsident

Plassmann  
Schatzmeister

**Tagesordnung**für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 14. September 2016Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 18:00 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Genehmigung des Protokolls der Juli-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Besetzung des Anwaltsgerichts  Hier: Amtszeitende RA Rainer Struß und RA Clemens Rothkegel	15:10	
3	Bericht über den aktuellen Stand im Wahlanfechtungsverfahren	15:25	
4	Umfang der Nebentätigkeit von Referendaren	15:45	
5	Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht  - Befreiung von der Kanzleipflicht bei im Ausland tätigen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten	16:15	

6	Aufgaben der RAK Berlin im Zusammenhang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)	16:35	
7	Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft a) Negative Voten im Anhörungsverfahren der DRV b) Aktueller Stand der Zulassungsverfahren – Statistik zum 26.08.2016 anbei –	17:05	
8	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:35	
9	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	17:40	
10	Verschiedenes	17:50	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.